



Ordnung Bootshaus + Außenstellplätze

Postanschrift:
Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 eV
Geschäftsführung Dagmar Ries
Ziegelhofweg 11
67227 Frankenthal
www.kcf1922.de

Frankenthal, den 07.06.2017

Dies sind die Richtlinien für die Benutzung der Bootshalle und der Aussenplätze

1. Bootsplätze werden vom Bootshauswart zugewiesen. Es können grundsätzlich nur solche Boote eingelagert werden, für die vom KCF ein Standerschein ausgestellt wurde. Die Einlagerung von anderen Gegenständen bedarf der Zustimmung des Bootshauswartes. Die zur Verfügung gestellte Fläche darf keinesfalls überschritten werden. Die Gänge in der Bootshalle sowie der Kanuteil sind unbedingt von Masten und Trailerteilen frei zu halten.
2. Der jeweilige Standort bestimmt sich aus dem Bootstyp und der Bootsgröße. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Bootsplatz.
3. Die Benutzungskosten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Das Mehrfachbelegen pro Stellplatz z.B. von Booten oder anderen Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bootshauswartes gestattet. Die zusätzliche Gebühr wird von der Mitgliederverwaltung erhoben.
5. Bewerber(innen) für einen Bootsplatz werden vom Bootshauswart in eine von ihm geführte Warteliste eingetragen. Die Bewerbung kann auch formlos schriftlich erfolgen.
6. Bauliche Veränderungen an Bootsplätzen sind nicht gestattet.
7. In der Bootshalle besteht ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge aller Art.
8. Das Lagern von Bootsmotoren, Kraftstoffbehältern, Farben, Lacken oder brennbaren und leicht entflammaren Stoffen ist verboten.
9. Das Rauchen, sowie der Umgang mit offenem Feuer, ist in der Bootshalle verboten.
10. Jeder Benutzer eines Bootsplatzes ist für die Reinigung der Stellfläche und der davorliegenden Fläche selbst zuständig.
11. Für größere Bootsreparaturen, sowie für flächige Lackier- und Anstricharbeiten ist der hierfür vorgesehene Arbeitsplatz im Freien zu benutzen. Reparaturarbeiten sind über Art, Umfang und voraussichtlichen Zeitbedarf, ob im Freien oder in der Halle in jedem Fall dem Bootshauswart anzuzeigen und bedürfen seiner ausdrücklichen Zustimmung. Die gesetzlichen Umweltbestimmungen sind zu beachten.

12. Der Einsatz von Schleifmaschinen oder Farbspritzpistolen ist untersagt. Die Nutzung der Bootshebevorrichtung darf nur nach vorheriger Unterweisung benutzt werden. Es dürfen nur die KCFeigenen, nach UVV geprüften Anschlag- und Hebemittel (Gurte) benutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Bootshauswart bzw. der Kanu- und Segel-Club übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für Schäden. Der Arbeitsplatz ist sauber zu verlassen. **Arbeitsmittel, wie Farben, Lacke Pinsel usw. sowie Abfälle aller Art müssen mitgenommen und selbst sachgerecht entsorgt werden.**
13. Das in der Bootshalle eingelagerte private Eigentum ist durch **keine** vom KCF abgeschlossene Versicherung versichert.
14. Alle Benutzer der Bootshalle haben darauf zu achten, daß die Tore nach Verlassen der Halle ordnungsgemäß verschlossen sind. Gleiches gilt analog für die Außentore. **Die Tore sind zweimal zu schließen.**
15. Die Aufgabe eines Bootsplatzes ist dem Bootshauswart unverzüglich mitzuteilen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
16. Für den Fall, dass ein eingelagertes Boot über einen längeren Zeitraum (2- max.3 Jahre) nicht in Anspruch genommen wird, kann der Bootshauswart den Platz an einen **Aktiven** neu vergeben.
17. Alle Boote und Trailer müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und bei Bedarf leicht zu verschieben sein.
18. Nach Beendigung der Segelsaison wird ein Winterlager für Boote eingerichtet. Die Einlagerung von Booten in das Winterlager erfolgt nach den Vorgaben des Bootshauswartes. Während eines Winterlagers kann **keines** der in der Halle eingelagerten oder abgestellten Boote bewegt werden.
19. Platzinhaber müssen bis zum Ende des Winterlagers Ihre Boote in der Halle lassen. Nach Beginn der Wintereinlagerung ist der Zugang zu einzelnen Bootsplätzen bzw. Spinden nicht mehr möglich oder erlaubt. Erst nach Auflösung des Winterlagers können Platzinhaber in der Halle ihre Boote bewegen.
20. Zur Einrichtung, oder Auflösung eines Winterlagers müssen die Besitzer der betroffenen Boote unbedingt pünktlich anwesend sein. Nach der Auflösung des Winterlagers sind die Boote unverzüglich vom Clubgelände zu entfernen.
21. Mastenlager – wer seinen Mast in das Mastenlager verbringt, muss den Bootshauswart informieren.

Verstöße gegen diese Ordnung werden vom Vorstand geahndet und können zum Verlust des Stellplatzes, in besonders schweren Fällen zum Vereinsausschluss führen.

Bei allen Schäden, die durch einen Verstoß gegen diese Ordnung oder fahrlässiges oder grobfahrlässiges Handeln entstehen oder entstanden sind, haftet der Verursacher.

